

ECG-Policy

# Antikorruption



## ■ INHALT

<b>A. GRUNDLEGENDE LEITSÄTZE</b>	<b>3</b>
■ A.1 EINLEITUNG	3
A.1.1 Zusammenfassung	3
A.1.2 Rechtsrahmen	6
A.1.3 Anwendungsbereich und Annahmemodalitäten	7
A.1.4 Annahme und Umsetzung der Antikorruptions-Regelinstrumente durch nicht börsennotierte Tochtergesellschaften	8
■ A.2 GRUNDSÄTZE, VERBOTENE VERHALTENSWEISEN UND RISIKOBEHAFTETE AKTIVITÄTEN	9
A.2.1 Referenzgrundsätze	9
A.2.2 Verpflichtungen zur Korruptions- und Geldwäschebekämpfung sowie verbotene Verhaltensweisen	11
A.2.3 Risikobehaftete Aktivitäten	14
■ A.3 ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	18
<b>B. ANWENDUNGSMODALITÄTEN</b>	<b>20</b>
■ B.1 DAS COMPLIANCE-PROGRAMM: MASSNAHMEN ZUR RISIKOMINDERUNG	20
B.1.1. Schulung und Kommunikation	20
B.1.2. Due Diligence und Vertragsklauseln	21
B.1.3. Interne Kontrollen, Rechnungslegungsvorschriften und Buchführung	22
B.1.4. Das System zur Meldung von Verstößen	24
B.1.5. Interne Maßnahmen und vertragliche Rechtsbehelfe	24
B.1.6. Überwachungsmaßnahmen der zweiten und dritten Ebene (second and third level monitoring)	24
B.1.7. Reporting	25
■ B.2 EXTERNE RECHTSVORSCHRIFTEN	25
■ B.3 INTERNE RECHTSVORSCHRIFTEN	25
■ B.4 DEFINITIONEN, ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME	27

Der deutsche Text ist eine Übersetzung des italienischen Textes. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den beiden Texten ist der italienische Text maßgebend.

## A. GRUNDLEGENDE LEITSÄTZE

### ■ A.1 EINLEITUNG

#### A.1.1 Zusammenfassung

Eni verbietet jegliches Verhalten, welches korrupte Praktiken und/oder Geldwäscheaktivitäten darstellen, erleichtern oder fördern könnte. Zu diesem Zweck hat Eni seit 2009 ein System von Regeln, Kontrollen und organisatorischen Kontrollmaßnahmen eingeführt, das darauf abzielt, Korruption und Geldwäschedelikte im Rahmen der Aktivitäten von Eni und ihren Tochtergesellschaften zu verhindern (im Folgenden „Compliance-Programm“).

Das Compliance-Programm – das auch unter Einhaltung des 10. Global Compact Prinzips umgesetzt wurde – basiert auf den geltenden nationalen und supranationalen Rechtsvorschriften zu Korruption und Geldwäsche und ist bei Eni aus regulatorischer Sicht in der vorliegenden ECG-Policy sowie weiteren detaillierten Regelinstrumenten (sogenannte „Antikorruptions-Regelinstrumente“) verankert. Diese bilden den Referenzrahmen für die Identifizierung risikobehafteter Aktivitäten und die Kontrollinstrumente, die Eni ihren Mitarbeitenden zur Verfügung stellt, um dem Risiko von Korruption und Geldwäsche vorzubeugen und dieses zu verhindern.

Das Compliance-Programm ist für Eni SpA und alle ihre Tochtergesellschaften in Italien und im Ausland verbindlich.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich Eni, regelmäßig Sensibilisierungsinitiativen, Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Korruptions- und Geldwäschebekämpfung durchzuführen, um ein klares Bild der mit den Geschäftsaktivitäten von Eni verbundenen Korruptions- und Geldwäscherisiken, den von Eni im Laufe der Zeit verabschiedeten und umgesetzten Präventions- und Gegenmaßnahmen sowie der Folgen, die durch den Verstoß gegen diese Maßnahmen und die Antikorruptions- und Geldwäschegegesetze entstehen, zu vermitteln.

Eni ist sich zudem bewusst, wie wichtig es ist, die eigenen Werte und ethischen Grundsätze auch gegenüber „gefährdeten“ Vertragspartnern und Dritten zu kommunizieren, und sieht daher auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes die Aufnahme von geeigneten Compliance-Verpflichtungen in Bezug auf Korruptions- und Geldwäschebekämpfung in die relevanten Verträge sowie Schulungs- und Kommunikationsmaßnahmen vor.

Die vorliegende ECG-Policy wird dem Ansatz einer kontinuierlichen Verbesserung gerecht und steht für das beständige Engagement des Verwaltungsrats, des Top-Managements sowie sämtlicher Personen von Eni zur Bekämpfung des Phänomens der Korruption und Geldwäsche.

#### ZIELSETZUNG

Eni verabschiedet diese ECG-Policy mit dem Ziel:

- die allgemeinen Grundsätze und Kontrollen sowie die Verpflichtungen zur Korruptions- und Geldwäschebekämpfung (letztere beschränken sich auf die Vertragsanbahnungs-Phase<sup>1</sup> und die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf Zahlungseingänge und

<sup>1</sup> Für Kontrollmaßnahmen während der Vertragsausführungsphase wird auf die spezifischen internen Regelinstrumente verwiesen, die in diesem Bereich gelten.

Zahlungsausgänge) zu erläutern, welche den Referenzrahmen für die Festlegung, Überprüfung und Erreichung von Zielen zur Vermeidung von Korruption und Geldwäsche im Rahmen der Aktivitäten des Unternehmens in Übereinstimmung mit dem eigenen Referenzkontext bilden;

- die grundlegenden Prinzipien und Werte von Eni darzulegen, zu deren Einhaltung sich auch die „gefährdeten“ Dritte verpflichten müssen;
- den Stakeholdern eine Beschreibung der Verhaltensgrundsätze und der von Eni zur Korruptions- und Geldwäscheprävention umgesetzten Kontrollmaßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen des Ethikkodexes von Eni zur Verfügung zu stellen.

Die grundlegenden Leitsätze dieser ECG-Policy wurden am 18. März 2025 vom Verwaltungsrat der Eni SpA genehmigt.

## DAS COMPLIANCE-PROGRAMM: HAUPELEMENTE

Das Compliance-Programm, ein integraler Bestandteil des Compliance Managementsystems von Eni, entspricht den wichtigsten einschlägigen Leitlinien, Best Practice-Verfahren und den ISO-Normen 37301 und 37001 und umfasst folgende Haupelemente:

- **Verpflichtung der obersten Führungsebene:** Die Genehmigung dieser ECG-Policy durch den Verwaltungsrat von Eni SpA spiegelt das Engagement der obersten Führungsebene des Unternehmens für das Compliance-Programm wider und dient Eni als primärer Bezugspunkt für die Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche.
- **Risikobewertung:** Das Compliance-Programm basiert auf einem risikobasierten Ansatz. Eni hat einen strukturierten Risikobewertungsprozess definiert und implementiert, der darauf abzielt, Korruptions- und Geldwäscherisiken in ihren Geschäftsaktivitäten zu identifizieren, zu bewerten und nachzuverfolgen und die Definition und Aktualisierung der in dieser ECG-Policy und in den Antikorruptions-Regelinstrumenten enthaltenen Kontrollmaßnahmen zu lenken. Für jede risikobehaftete Aktivität wendet Eni spezifische Regelinstrumente an und setzt gemäß einem risikobasierten Ansatz Kontrollmaßnahmen um, welche im Rahmen einer kontinuierlichen Verbesserung regelmäßig überwacht und aktualisiert werden, deren Einhaltung für Eni und die Personen von Eni verbindlich ist und deren Bestimmungen integraler Bestandteil der vorliegenden ECG-Policy sind.
- **Grundsätze, Verfahren und Kontrollen:** Eni hat ethische Grundsätze, Verfahren und Kontrollen festgelegt, die speziell darauf ausgerichtet sind, Korruption und Geldwäsche innerhalb der identifizierten risikobehafteten Aktivitäten zu verhindern. Alle internen Dokumente von Eni, die für das Compliance-Programm relevant sind, müssen mit der vorliegenden ECG-Policy im Einklang stehen, welche den Referenzrahmen für die Erreichung der Ziele zur Verhinderung von Korruption und Geldwäsche bildet und als Verbindungsglied zwischen den im Ethikkodex festgelegten allgemeinen Grundsätzen, den im Modell 231 beschriebenen spezifischen Kontrollen und den Kontrollmaßnahmen, die in anderen Antikorruptions-Regelinstrumenten von Eni SpA enthalten sind, dient.
- Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion<sup>2</sup> : Eni hat die Anti-Corruption and Anti- Money Laundering Compliance Funktion geschaffen und ihr einen angemessenen Status, angemessene Befugnisse, Unabhängigkeit und die notwendigen Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übertragen. Diese Funktion, die mit

<sup>2</sup> Die Zuständigkeiten der Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion werden in den spezifischen organisatorischen Referenzinstrumenten definiert und aktualisiert.

spezialisiertem Fachwissen und beruflichen Fähigkeiten ausgestattet ist, ist Teil der Integrated Compliance Funktion, welche direkt dem CEO von Eni unterstellt ist<sup>3</sup>.

- **Due Diligence und Vertragsklauseln:** Eni hat risikobasierte Maßnahmen zur Verhinderung von Korruptions- und Geldwäschepraktiken durch Dritte definiert, welche: (i) Vorabprüfungen / Due Diligence – Prüfungen, sowie (ii) den Abschluss von schriftlichen Verträgen, welche unter anderem spezifische Business Integrity Klauseln<sup>4</sup> und vertragliche Rechtsbehelfe im Falle von Verstößen enthalten, vorsehen;
- **Rechnungslegungsverfahren und Kontrollen:** Es wurden Rechnungslegungsverfahren und interne Kontrollen eingerichtet, um die Transparenz, Rückverfolgbarkeit und ordnungsgemäße Verbuchung aller von dem Unternehmen durchgeführten Transaktionen sicherzustellen;
- **Schulung und Kommunikation:** Für die Mitarbeitenden von Eni ist ein verpflichtendes Schulungs- und Weiterbildungsprogramm zum Thema Korruptions- und Geldwäschebekämpfung vorgesehen; es werden Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu diesem Thema durchgeführt und Schulungsinitiativen für bestimmte Kategorien von Dritten nach einem risikobasierten Ansatz angeboten;
- **Meldung von Verstößen und interne Maßnahmen/vertragliche Rechtsbehelfe:** Unter vollständiger Einhaltung der Grundsätze der Vertraulichkeit und des Verbots von Vergeltungs- oder Diskriminierungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber (Whistleblower) wurden spezifische Kanäle für die Meldung von vermuteten oder bekannten Verstößen gegen Antikorruptionsgesetze, Geldwäschegegesetze und/oder die Bestimmungen der vorliegenden ECG-Policy und der Antikorruptions-Regelinstrumente eingerichtet. Darüber hinaus wird Eni gemäß den einschlägigen internen Vorschriften und den für „risikobehaftete“ Dritte geltenden Vertragsbestimmungen jedes rechtswidrige Verhalten von Eni Mitarbeitenden und/oder Dritten sanktionieren, das sich aus internen Untersuchungen oder Meldungen ergibt.
- **Monitoring:** Das Compliance-Programm unterliegt einer Second- und Third-Level-Überwachung durch die zuständigen Unternehmensfunktionen, um seine Wirksamkeit regelmäßig zu bewerten.
- **Planung und Berichterstattung:** Die Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion erstellt einen Bericht über die im Berichtszeitraum im Rahmen des Compliance-Programms durchgeführten relevanten Aktivitäten (im Folgenden als „Antikorruptionsbericht“ bezeichnet) und stellt zudem die Planung der relevanten Aktivitäten für die nachfolgenden Zeiträume zur Verfügung.
- **Kontinuierliche Verbesserung:** Im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung überprüft die Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion in regelmäßigen Abständen die vorliegende ECG-Policy und die Antikorruptions-Regelinstrumente von Eni, um die Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance-

<sup>3</sup> Die börsennotierten Tochtergesellschaften können durch Beschluss ihres Verwaltungsrats (oder eines gleichwertigen Gremiums) eine eigene Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion einrichten. Darüber hinaus können bei Vorliegen spezifischer und gut dokumentierter Erfordernisse und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Prozessverantwortlichen auch nicht börsennotierte Tochtergesellschaften (zum Zeitpunkt dieser Policy ECG nur Eni Plenitude Società Benefit S.p.A.) eine unabhängige Compliance Funktion zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche einrichten. Die Rollen, Verantwortlichkeiten und Koordinierungsmechanismen zwischen den Compliance Funktionen der Tochtergesellschaften und der Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion von Eni sind in spezifischen Regelinstrumenten festgelegt, unbeschadet der Verpflichtung, letzterer mindestens einmal jährlich einen Bericht über die durchgeführten Aktivitäten vorzulegen.

<sup>4</sup> Verpflichtungen zu ethischem Verhalten, unternehmerischer Verwaltungsverantwortung, Korruptionsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung.

Programms sicherzustellen, wobei aktuelle Gesetzesänderungen und/oder Best Practice Verfahren berücksichtigt und Verbesserungsvorschläge aus der Anwendungspraxis, aus Überwachungsaktivitäten der zweiten und dritten Ebene sowie von den Kontroll- und Überwachungsorganen des Unternehmens berücksichtigt werden.

## A.1.2 Rechtsrahmen

### A) Antikorruptionsgesetze

Eni SpA und die Personen von Eni unterliegen:

- dem italienischen Recht, insbesondere den Bestimmungen des italienischen Straf- und Zivilgesetzbuches und dem Gesetzesdekret Nr. 231/2001, das die administrative Haftung von Unternehmen für Straftaten (wie Korruption, einschließlich internationaler Korruption) regelt, die von ihren Vorständen/Geschäftsführern, beschäftigten oder freien Mitarbeitenden in Italien oder im Ausland im Interesse oder zum Vorteil des Unternehmens begangen werden;
- den geltenden Gesetzen der Länder, in denen sie tätig sind, einschließlich der Gesetze zur Ratifizierung internationaler Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung von Amtsträgern sowie der Korruption zwischen Privatpersonen oder Unternehmen, wie z. B.: (i) das Übereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr; (ii) das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption; (iii) der Foreign Corrupt Practices Act; (iv) der UK Bribery Act und deren nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

Im Allgemeinen verbieten und sanktionieren Antikorruptionsgesetze Zahlungen – wie auch das Angebot oder Versprechen von Zahlungen oder anderen Vorteilen –, die zu Bestechungszwecken an Amtsträger oder Privatpersonen geleistet werden, sei es direkt oder indirekt. Gemäß den Antikorruptionsgesetzen können Eni und die Personen von Eni für korrupte Handlungen haftbar gemacht werden, die von Personen begangen wurden, die im Namen des Unternehmens im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten von Eni handeln, sofern Eni und/oder die Personen von Eni davon Kenntnis haben oder nach vernünftigem Ermessen davon Kenntnis gehabt haben könnten, dass ein solches Angebot oder eine solche Zahlung auf unangemessene Weise durchgeführt wurde. Gemäß den Antikorruptionsgesetzen müssen Unternehmen zudem Bücher, Register und Rechnungsunterlagen führen, die in angemessenem Detail ihre Geschäftsvorgänge genau und korrekt wiedergeben. Insbesondere die Bestimmungen des Foreign Corrupt Practices Act (Gesetz gegen Korruption im Ausland) bezüglich der Aufbewahrung von Unterlagen verlangen von Unternehmen, die Wertpapiere in den Vereinigten Staaten ausgeben, wie beispielsweise Eni, angemessene Rechnungslegungsstandards und interne Kontrollsysteme einzuhalten sowie genaue und vollständige Finanzunterlagen zu führen.

### B) Geldwäsche gesetze

Eni SpA und die Personen von Eni unterliegen außerdem:

- dem italienischen Recht, insbesondere den Bestimmungen des italienischen Strafgesetzbuches und des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 über Geldwäsche und damit zusammenhängende Straftaten;
- den nationalen Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche, die in den Ländern gelten, in denen sie ansässig und/oder tätig sind (im Folgenden „Geldwäsche gesetze“).

Im Allgemeinen bezeichnet Geldwäsche Handlungen, durch die Erlöse aus illegalen Aktivitäten wieder in den Markt eingeführt werden, unter anderem durch mehrere fraktionierten legitimen Transaktionen, die darauf abzielen, die Rekonstruktion der wahren Herkunft der Erlöse zu

verhindern und die illegale Herkunft von Geld, Vermögenswerten oder anderen Vorteilen zu verschleiern.

In vielen Ländern, in denen Eni tätig ist, sind die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche sehr weit gefasst. In einigen Ländern kann beispielsweise jegliche Art von Geschäften mit Vermögenswerten (Kauf, Nutzung, Besitz, Übertragung usw.) als Geldwäsche gewertet werden, wenn bekannt ist oder auch nur der Verdacht besteht, dass diese Vermögenswerte aus illegalen Aktivitäten stammen, unabhängig davon, ob diese abgeschlossen sind oder noch andauern. Gleichermaßen gilt für die Beteiligung an Vereinbarungen, von denen man weiß oder vermutet, dass sie den Erwerb, die Nutzung oder die Kontrolle von Vermögenswerten erleichtern könnten, von denen man weiß oder vermutet, dass sie aus illegalen Aktivitäten stammen. Schließlich können im Zusammenhang mit Geldwäsche auch Fragen der Terrorismusfinanzierung auftreten<sup>5</sup>.

### **Folgen der Nichteinhaltung von Antikorruptions- und Geldwäschegegesetzen**

Bei Verstößen gegen Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und/oder Geldwäsche können gegen juristische und natürliche Personen erhebliche strafrechtliche und administrative Sanktionen, einschließlich berufs- oder tätigkeitsbezogener Verbote verhängt werden. Natürliche Personen können zu Geldstrafen und/oder Freiheitsstrafen verurteilt werden. Solche Verstöße können auch weitere gesetzlich vorgesehene Nebenkonsequenzen nach sich ziehen, wie z. B. den Ausschluss von Verhandlungen mit öffentlichen Stellen, die Beschlagnahme des durch die Straftat erzielten Gewinns oder Schadensersatzansprüche, deren Folgen das Risiko einer ernsthaften Schädigung des Rufes des Unternehmens beinhalten können.

### **A.1.3 Anwendungsbereich und Annahmemodalitäten**

Die ECG-Policy ist für Eni SpA sofort anwendbar und findet nach dem in der Policy „Regulatory System“ beschriebenen Annahmemodalitäten Anwendung auf die Tochtergesellschaften<sup>6</sup>.

Insbesondere gilt Folgendes:

- **Nicht börsennotierte Tochtergesellschaften** und die von ihnen kontrollierten Unternehmen müssen die Policy ohne die Möglichkeit einer Abweichung<sup>7</sup> unverzüglich und in jedem Fall bis spätestens zum 31. Oktober 2025 durch einen Beschluss ihres Verwaltungsrats/Board of Directors (oder eines gleichwertigen Gremiums) annehmen.
- Tochtergesellschaften, deren Aktien an einem geregelten Markt notiert sind (im Folgenden als „**börsennotierte Tochtergesellschaften**“ bezeichnet), und die von ihnen kontrollierten Unternehmen erhalten dieses Dokument und übernehmen dessen grundlegende Leitlinien durch einen Beschluss ihres Vorstands/Verwaltungsrats (oder eines gleichwertigen Gremiums) ohne die Möglichkeit einer Abweichung<sup>8</sup>. Darüber hinaus nehmen sie die von Eni von Zeit zu Zeit herausgegebenen Anwendungsmodalitäten und Antikorruptionsvorschriften an, mit der Möglichkeit, diese aufgrund von spezifischen regulatorischen Auflagen und der Notwendigkeit einer Angleichung an die Rollen und

<sup>5</sup> Unter „Terrorismusfinanzierung“ ist jede Tätigkeit zu verstehen, die mit jeglichen Mitteln der in gleich auf welche Weise durchgeführten Bereitstellung, Sammlung, Versorgung, Vermittlung, Hinterlegung, Verwahrung oder Zahlung von finanziellen Mitteln und wirtschaftlichen Ressourcen dient, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise dazu verwendet werden können, eine oder mehrere Handlungen zu Terrorismuszwecken gemäß dem Strafgesetzbuch zu vollziehen, unabhängig davon, ob die finanziellen Mittel und wirtschaftlichen Ressourcen tatsächlich für die Durchführung dieser Handlungen genutzt werden oder nicht (ital. Gesetzesdekret. 231/2007).

<sup>6</sup> Wie in der Policy „Regulatory System“ definiert.

<sup>7</sup> Außer im Falle von spezifischen Anforderungen an Unternehmen in regulierten Marktsektoren, die der Aufsicht durch bestimmte Behörden unterliegen, und im Falle eines Konflikts mit lokalen Vorschriften.

<sup>8</sup> Außer im Falle von spezifischen Anforderungen an Unternehmen in regulierten Marktsektoren, die der Aufsicht durch bestimmte Behörden unterliegen, und im Falle eines Konflikts mit lokalen Vorschriften.

Verantwortlichkeiten des Unternehmens, nach vorheriger Unterrichtung des Prozessverantwortlichen, anzupassen.

Darüber hinaus wird Eni in einem den Umständen angemessenen Maß ihren Einfluss geltend machen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen und Einrichtungen (wie Joint Ventures, Konsortien), über die Eni keine Kontrolle hat, sowie die gemeinnützigen Einrichtungen (wie Stiftungen), in denen Eni SpA direkt oder indirekt die Befugnis hat, die Mehrheit der Mitglieder der Leitungsorgane zu ernennen und abzuberufen, Regelinstrumente einführen, die mit den Inhalten der vorliegenden ECG-Policy im Einklang stehen. Zu den Umständen, die berücksichtigt werden müssen, um den konkreten Anwendungsbereich des oben beschriebenen Grundsatzes von Fall zu Fall richtig zu bestimmen, gehören der Grad der Beteiligung von Eni an dem Unternehmen/der Einrichtung, etwaige Satzungsklauseln oder Vereinbarungen mit Drittgesellschaften, die für die ausgeübte Tätigkeit geltenden Vorschriften sowie die Vorschriften, die in dem Land gelten, in dem das Unternehmen oder die Einrichtung ihren Sitz hat oder tätig ist. In jedem Fall müssen die von Eni in solchen Unternehmen und Einrichtungen benannten Vertreter\*innen alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Einführung von Regelinstrumenten sicherzustellen, die mit den Inhalten der vorliegenden ECG-Policy im Einklang stehen, beispielsweise indem sie dem Verwaltungsrat oder einem gleichwertigen Verwaltungs-/Leitungsorgan des Unternehmens oder der Einrichtung Vorschläge zur Verabschiedung von Prozeduren im Einklang mit dieser ECG-Policy unterbreiten. Darüber hinaus müssen sie im Falle einer Nichtannahme sicherstellen, dass der Vorschlag und die Gründe für seine Ablehnung in den entsprechenden Protokollen des Verwaltungsrats oder eines gleichwertigen Gremiums festgehalten werden.

Diese ECG-Policy ersetzt das folgende Dokument:

■ Managementsystem Guideline (MSG) „Anti-Corruption“, veröffentlicht von Eni am 19. Juli 2021.

Hinsichtlich der Verantwortung für die Aktualisierung dieses Dokuments, der Archivierung, Aufbewahrung von Unterlagen und der Rückverfolgbarkeit von Daten und Informationen wird auf die Standardabsätze in der Policy „Regulatory System“ verwiesen.

Dieses Dokument ist Teil der Antikorruptions-Regelinstrumente von Eni SpA. Bei Zweifeln seitens eines Empfängers dieses Dokuments hinsichtlich möglicher Korruptionsrisiken im Zusammenhang mit den hierin beschriebenen Aktivitäten sollte dieser sich an die Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion wenden.

#### **A.1.4 Annahme und Umsetzung der Antikorruptions-Regelinstrumente durch nicht börsennotierte Tochtergesellschaften**

Ungeachtet der im vorstehenden Absatz genannten Bestimmungen stellen **nicht börsennotierte Tochtergesellschaften** sicher, dass zusätzliche Antikorruptions-Regelinstrumente, die von Eni SpA<sup>9</sup> zur Kontrolle bestimmter risikobehafteter Aktivitäten eingeführt wurden, ohne der Möglichkeit einer Abweichung und mittels eines Beschlusses ihres Verwaltungsrats/Board of Directors oder eines gleichwertigen Gremiums übernommen werden. Darüber hinaus können die Tochtergesellschaften weitere Regelinstrumente einführen, die erforderlich sein können, um spezifische Risiken zu bewältigen oder spezifische Risikoprozesse im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der nicht börsennotierten Tochtergesellschaft zu regeln oder um spezifische lokale Vorschriften einzuhalten, die für sie gelten (sogenannte

<sup>9</sup> Mit Ausnahme von Antikorruptions-Regelinstrumente, die sich auf Prozesse beziehen, die in der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind, gemäß den in der Policy „Regulatory System“ festgelegten Abläufen.

**„Antikorruptions-Regelinstrumente der Tochtergesellschaften“).** Diese werden zunächst der Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Funktion von Eni zur Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit dem Compliance-Programm und den darin definierten Kontrollgrundsätzen vorgelegt. Wenn die lokalen Vorschriften strengere Auflagen als die vorliegende ECG-Policy und die Antikorruptions-Regelinstrumente von Eni vorsehen, sind die Tochtergesellschaften verpflichtet, diese gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, indem sie zuvor die Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion konsultieren, welche die entsprechenden Bewertungen vornimmt.

Die Tochtergesellschaften müssen das Datum der Annahme dieser ECG-Policy und der anderen Antikorruptions-Regelinstrumente von Eni SpA gemäß den Bestimmungen der Policy „Regulatory System“ mitteilen. Darüber hinaus müssen die Tochtergesellschaften das Annahmedatum etwaiger zusätzlichen Antikorruptions-Regelinstrumente der Tochtergesellschaften an die Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion von Eni melden.

Die vorliegende ECG-Policy und die Antikorruptions-Regelinstrumente von Eni werden ins Englische und Französische übersetzt. Jeder Übersetzungsbedarf in andere Sprachen muss zu Informationszwecken der Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion von Eni und der Funktion Organisation von Eni SpA mitgeteilt werden. In jedem Fall müssen ausländische Tochtergesellschaften, die eine solche Übersetzung benötigen, die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Originaltext durch die interne Rechtsabteilung der Tochtergesellschaft unter Einbeziehung der lokalen Compliance Business Support Funktion, sofern vorhanden, oder durch einen externen Rechtsanwalt überprüfen lassen. Bei Widersprüchen in der Auslegung von Texten, die in verschiedene Sprachen übersetzt wurden, ist die italienische Fassung maßgebend.

## ■ A.2 GRUNDSÄTZE, VERBOTENE VERHALTENSWEISEN UND RISIKOBEHAFTETE AKTIVITÄTEN

### A.2.1 Referenzgrundsätze

Die in diesem Dokument geregelten Aktivitäten müssen in Übereinstimmung mit dem Ethikkodex, den weiteren Richtlinien, den allgemeinen Transparenzstandards und den spezifischen Kontrollen, die im Modell 231 von Eni vorgesehen sind, sowie den Compliance-Modellen zur Unternehmenshaftung für Tochtergesellschaften von Eni, den übergreifenden Referenzgrundsätzen, die in der Policy „Regulatory System“<sup>10</sup> definiert sind sowie den nachstehend aufgeführten spezifischen Referenzgrundsätzen und Verpflichtungen von Eni durchgeführt werden:

<sup>10</sup> Zu den übergreifenden Grundsätzen gehört auch der Grundsatz der Cyber Security: Eni erkennt Cybersicherheit als ein wesentliches Instrument zum Schutz der Unternehmenswerte und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und kontinuierlichen Funktionierens von Entscheidungs- und Betriebsprozessen an. Das Cybersicherheitsmanagementsystem von Eni basiert auf einem risikobasierten Ansatz und zielt darauf ab, Cyberbedrohungen und -angriffe zu verhindern, zu erkennen und zu bewältigen, indem sowohl die technologische Komponente als auch der Faktor Mensch bewertet werden, um so zur Erreichung der Prozessziele beizutragen.

**ETHIK UND WERTE** – Das Antikorruptions-Compliance Programm basiert auf den im Ethikkodex zum Ausdruck gebrachten Grundwerten wie Integrität, Schutz der Menschenrechte, Transparenz, Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, operative Exzellenz, Innovation und Zusammenarbeit und sieht Mechanismen zur Meldung von möglichen Verstößen vor.

**EINHALTUNG DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN UND ÜBEREINSTIMMUNG MIT BEST PRACTICE - VERFAHREN** – Eni agiert im Einklang mit den Antikorruptions- und Geldwäschegegesetzen und richtet sich nach den besten im Bereich Anti-Corruption Compliance Programm angewandten Best Practice Verfahren. In diesem Zusammenhang wird das Anti-Corruption Compliance Programm von Eni SpA im Einklang mit den vorgenannten Gesetzen erstellt und regelmäßig aktualisiert und entspricht den Standards ISO 37001 und 37301. Die Einhaltung dieser Standards wird regelmäßig durch interne und externe Audits überprüft und bestätigt.

**VERWALTUNGSRECHTLICHE HAFTUNG VON UNTERNEHMEN (VERANTWORTLICHKEIT VON UNTERNEHMEN FÜR DAS VERHALTEN IHRER MITARBEITENDEN)** – Im Hinblick auf die Prävention von Straftaten setzt Eni spezifische Risikomanagement- und Überwachungssysteme und -modelle (z. B. das Anti-Corruption Compliance Programm) ein, welche die Wirksamkeit verbessern und - sofern vorgesehen- die Einhaltung der im italienischen Gesetzesdekret Nr. 231/2001 festgelegten Ziele gewährleisten können. Die in dem Modell 231 von Eni und in den Compliance-Modellen zur Unternehmenshaftung der Tochtergesellschaften von Eni beschriebenen Kontrollmaßnahmen werden konsequent in diese Compliance-Programme integriert. Diese Integration erstreckt sich sowohl auf interne Regelinstrumente als auch auf die Kommunikation und Schulung der Mitarbeitenden von Eni.

## INTEGRIERTES

**RISIKOMANAGEMENTSYSTEM** – Anwendung eines integrierten Ansatzes für das Risikomanagement durch: (i) die Optimierung der Aktivitäten in Bezug auf Ressourcen, Personal und Systeme; (ii) die Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Compliance-Aktivitäten; (iii) den Informationsaustausch und die Einrichtung spezifischer und kontinuierlicher Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen zwischen den beteiligten Unternehmenseinheiten. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Bestimmungen der ECG-Policy „Eni Risk and Internal Control Holistic Framework“.

**RISIKOBASIERTER ANSATZ** – Anwendung eines präventiven Ansatzes im Hinblick auf Risiken durch einen Prozess der Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung dieser Risiken. Die Definition und Anwendung von Maßnahmen zur Risikominderung erfolgen ebenfalls nach einem risikobasierten Ansatz. In diesem Zusammenhang müssen sich das Unternehmen und seine Kontrollmechanismen dynamisch weiterentwickeln, um bereit zu sein, die Konfiguration anzunehmen, die zu diesem Zeitpunkt und als Reaktion auf diese Risiken den besten Schutz bietet.

## A.2.2 Verpflichtungen zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sowie verbotene Verhaltensweisen

Die Phänomene Korruption und Geldwäsche sind oft eng miteinander verbunden, sowohl hinsichtlich der Art und Weise wie sie begangen werden, als auch hinsichtlich der Kontrollmechanismen. Geldwäsche oder damit verbundene rechtswidrige Aktivitäten könnten beispielsweise dazu genutzt werden, um die Erlöse aus Korruption wieder in den Markt zu bringen, und Korruption könnte wiederum dazu genutzt werden, Geldwäscheaktivitäten zu erleichtern. Dies erfordert eine Koordinierung zwischen den Kontrollen zur Korruptionsbekämpfung und zur Bekämpfung der Geldwäsche, um eine umfassende Übersicht über potenzielle Risiken zu gewährleisten. Die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze, der Geldwäschegegesetze und der vorliegenden ECG-Policy ist für alle Mitarbeitenden von Eni und Dritte verbindlich, letztere gemäß den Bestimmungen der spezifischen Vertragsklauseln/Compliance-Erklärungen.

### Verpflichtungen zur Korruptions- und Geldwäschebekämpfung

Mit dieser ECG-Policy legt Eni Folgendes fest:

- Alle Aktivitäten, die von Eni oder im Namen von Eni durchgeführt werden, müssen die Einhaltung der für Eni geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche unter Beachtung der vorliegenden ECG-Policy und den damit verbundenen Antikorruptions-Regelninstrumenten gewährleisten.
- Jede Form von Korruption und Geldwäsche ist verboten, daher müssen alle Adressaten dieser ECG-Policy, einschließlich Dritter, ein ethisches, transparentes, korrektes und professionelles Verhalten gewährleisten.
- Fragwürdige oder illegale Praktiken (einschließlich Schmiergeldzahlungen) dürfen nicht mit der Begründung gerechtfertigt oder toleriert werden, dass sie in der Branche oder in den Ländern, in denen Eni tätig ist, „üblich“ sind.
- Jegliche Leistung, die nur unter Verletzung der ethischen Standards von Eni erreicht werden kann, muss abgelehnt werden.
- Hinsichtlich der Drittparteien/Vertragspartner und Geschäftstätigkeiten müssen Vorab-Prüfungen durchgeführt werden, welche in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden müssen.
- Verhaltensweisen von Mitarbeitenden, die gegen das Compliance-Programm und/oder die Antikorruptions- und Geldwäschegegesetze verstößen, müssen im Einklang mit den Bestimmungen der internen im Bereich HR geltenden Regelninstrumente unterbunden und sanktioniert werden.
- Darüber hinaus werden gegenüber Dritten, welche gegen die Antikorruptions- und Geldwäschegegesetze (oder gegen in den entsprechenden Verträgen festgelegte ethische und Compliance-Verpflichtungen) verstößen, vertragliche Rechtsmittel ergriffen – einschließlich der Aussetzung der Leistung bis hin zur Kündigung des Vertrags, eines Verbots der Geschäftsbeziehung mit Eni und Schadenersatzansprüchen.
- Meldungen von Aktivitäten, die einen potenziellen Verstoß gegen das Compliance-Programm und/oder die Antikorruptions- und Geldwäschegegesetze darstellen könnten, sind ausdrücklich erwünscht. Diese Meldungen müssen in gutem Glauben erfolgen, ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung.

- Jede Situation, die einen Interessenkonflikt<sup>11</sup>, sei es auch nur potenziell, zwischen persönlichen oder familiären wirtschaftlichen Aktivitäten und den Aufgaben, welche die Personen von Eni innerhalb der Struktur oder des Gremiums, dem sie angehören, wahrnehmen, darstellen oder begründen könnte, muss vermieden und in jedem Fall gemeldet werden, wie im Ethikkodex und in internen Regelwerken definiert. Dritte müssen jede Situation eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts mit Eni unverzüglich melden.
- Es müssen regelmäßig Sensibilisierungs-, Kommunikations- und Schulungsinitiativen zu den Themen Korruptions- und Geldwäschebekämpfung sowohl für die Personen von Eni als auch für Dritte durchgeführt werden.

Die oberste Führungsebene ist für die Förderung des Compliance-Programms verantwortlich, und es ist Aufgabe einer jeden Führungskraft, die Einhaltung des Compliance-Programms durch ihre Mitarbeitenden zu überwachen, die darin definierten Grundsätze zu verbreiten und Maßnahmen zur Verhinderung, Identifizierung und Meldung potenzieller Verstöße zu ergreifen.

## Verbotene Verhaltensweisen

Eni verbietet ausnahmslos jede Form von Korruption – aktiv, passiv, direkt und indirekt – ganz gleich zu wessen Gunsten oder durch wen sie erfolgt. Daher ist es den Personen von Eni, Dritten und allen Personen, die im Interesse von Eni handeln, ausnahmslos untersagt:

- Amtsträgern oder Privatpersonen, direkt oder indirekt, Geld oder andere Vorteile (finanzieller oder anderer Art) anzubieten, zu versprechen, zu geben oder zu zahlen bzw. jemanden zu ermächtigen, diese zu geben oder zu zahlen (**aktive Korruption**);
- Geld oder sonstige Vorteile (wirtschaftlicher oder anderer Art) oder Forderungen bzw. Aufforderungen hierzu seitens eines Amtsträgers oder einer Privatperson zu akzeptieren oder irgendjemanden zu ermächtigen, diese zu akzeptieren, sei es direkt oder indirekt (**passive Korruption**);

wenn die Absicht besteht:

- einen Amtsträger oder eine Privatperson dazu zu veranlassen, eine öffentliche Aufgabe oder sonstige Tätigkeit in Verbindung mit einem Geschäft in unzulässiger Weise auszuüben, oder ihn für eine solche unzulässige Ausübung zu belohnen;
- eine Amtshandlung (oder Unterlassung) eines Amtsträgers oder eine Entscheidung, auch in privaten Beziehungen, unter Verletzung der Amts- oder Treuepflicht zu beeinflussen;
- sich in Bezug auf die Unternehmenstätigkeit einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen oder zu sichern; oder
- in jedem Fall gegen geltende Gesetze zu verstößen.

Die Gewährung eines Vorteils zu Korruptionszwecken kann verschiedene Formen annehmen: So kann sie beispielsweise, ohne darauf beschränkt zu sein, in Geldzahlungen, in einem Geschenk oder einer Bewirtung, in Spenden oder einem Sponsoring, in einer Investitions- oder Beschäftigungsmöglichkeit, in vertraulichen Informationen oder der Gewährung von Rabatten oder persönlichen Krediten bestehen.

<sup>11</sup>Allgemein gilt als ein Interessenkonflikt jegliche Situation, in der die persönlichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Interessen eines Mitarbeitenden von Eni die Interessen des Unternehmens beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn Verhaltensweisen oder Entscheidungen, die eine Person von Eni im Rahmen ihrer Arbeit trifft oder treffen wird, zu einem unmittelbaren oder späteren Vorteil, auch nicht wirtschaftlicher Art, für die Person selbst, ihre Familienangehörigen oder andere Personen, zu denen sie enge persönliche oder geschäftliche Beziehungen unterhält, führen könnten.

Um illegale Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche zu verhindern, untersagt Eni darüber hinaus ausnahmslos ihren Mitarbeitenden, Dritten und allen sonstigen Personen, die im Interesse von Eni handeln:

- Geld, Waren oder andere Vorteile zu ersetzen oder zu übertragen, wenn bekannt ist oder begründeter Verdacht besteht, dass diese aus illegalen Aktivitäten stammen, bzw. andere Transaktionen in Bezug auf diese durchzuführen, um die Identifizierung ihrer illegalen Herkunft zu behindern, zu verbergen oder zu verschleiern;
- Geld, Waren oder andere Vorteile zu erwerben, zu erhalten, zu besitzen, zu verbergen oder zu verwenden, wenn bekannt ist oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass sie aus unrechtmäßigen Quellen stammen, oder sich an dem Kauf, Erhalt oder der Verbergung solcher Güter zu beteiligen;
- sich an einer der vorgenannten Handlungen zu beteiligen, eine Vereinigung zu bilden, um eine solche Handlung zu begehen, das Begehen einer solchen Handlung zu versuchen, dazu anzustiften oder dieses zu erleichtern, oder Personen, die in solche Tätigkeiten verwickelt sind, zu helfen, die rechtlichen Konsequenzen dieser Handlungen zu umgehen.

## Sonstige verbotene Handlungen

Eni verbietet **politische Spenden**, da diese das Risiko bergen, als unzulässiges Mittel der Korruption zur Aufrechterhaltung oder Erlangung eines geschäftlichen Vorteils missbraucht zu werden. Aufgrund dieser Risiken leistet Eni, wie im Ethikkodex dargelegt, keine Spenden an politische Parteien, Bewegungen, Komitees, politische und gewerkschaftliche Organisationen, deren Vertreter und Kandidaten.

**Facilitation Payments** sind ebenfalls ausdrücklich verboten. Den Personen von Eni, Eni SpA oder ihren Tochtergesellschaften, Dritten und sonstigen Personen, die im Interesse von Eni handeln, ist die Nutzung solcher Zahlungen nicht gestattet. Darüber hinaus ist es generell nicht gestattet, wirtschaftliche oder andere Vorteile anzubieten, oder zu versprechen mit dem Ziel, die Durchführung einer Tätigkeit auf unzulässige Weise zu beschleunigen, zu begünstigen oder zu erleichtern.

Im Falle von **Extortion Payments** müssen diese Zahlungen unverzüglich identifiziert und ordnungsgemäß dokumentiert werden. Insbesondere müssen die betroffenen Personen von Eni ihrem/ihrer Vorgesetzten<sup>12</sup> und der Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion einen Bericht vorlegen, in dem das Datum, der Ort, der gezahlte Betrag und eine Beschreibung der objektiven Umstände der Gewalt oder der ernsthaften und unmittelbaren Bedrohungen, unter denen die Zahlung erfolgte, angegeben sind. Der/die Vorgesetzte des Mitarbeitenden muss sich hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen mit der zuständigen Rechtsabteilung beraten. Extortion Payments fallen unter die betrieblichen Vorfälle, die der Rechnungslegung von Eni unterliegen; die entsprechenden Buchhaltungsunterlagen müssen daher in Übereinstimmung mit den Regeln von Eni für Jahresabschlüsse und Konten erstellt und durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

<sup>12</sup> Damit ist der Vorgesetzte gemeint, der für die hierarchische Linie verantwortlich ist.

## A.2.3 Risikobehaftete Aktivitäten

Zu den von Eni durch Risikobewertungen identifizierten risikobehafteten Aktivitäten gehören unter anderem:

### ■ Geschäfte/Initiativen/Verträge mit „gefährdeten“ Dritten

Risikobehaftete Dritte (im Folgenden „Dritte“) müssen (i) auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes präventiven Kontrollen (z. B. Referenzlisten; Related Parties) / Due Diligence- oder Know Your Customer-Verfahren unterzogen werden, wie in den spezifischen Regelinstrumenten vorgeschrieben, und (ii) schriftliche Verträge abschließen, die unter anderem eine angemessene Vergütung vorsehen, die der im Vertrag ausdrücklich genannten Leistung und den Marktpraktiken entspricht, sowie vertragliche Verpflichtungen, die sie zur Einhaltung der Antikorruptions- und Geldwäschegegesetze verpflichten.

Bei Dritten und Transaktionen, die ein höheres Korruptions- und/oder Geldwäscherisiko aufweisen, kann Eni spezifische und verstärkte Maßnahmen zur Risikominderung ergreifen, darunter: (i) die Verpflichtung des Dritten, für die gesamte Vertragslaufzeit Vorschriften und Kontrollen zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche zu erlassen und umzusetzen; (ii) das Recht für Eni, bei dem Dritten Audits hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Aktivitäten und der darin enthaltenen Compliance-Verpflichtungen durchzuführen; (iii) die Durchführung spezifischer Überwachungsmaßnahmen während der Ausführung der Transaktion/Initiative/des Vertrags sowie die Umsetzung etwaiger Empfehlungen, die im Falle von Red Flags bei Abschluss der Due Diligence abgegeben werden.

Auch Subunternehmer<sup>13</sup> unterliegen präventiven Kontrollen zur Überprüfung ihrer ethischen und reputationsbezogenen Zuverlässigkeit und dürfen ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags tätig werden, welcher Verpflichtungen in Bezug auf Compliance Vorgaben und die Antikorruptions- und Geldwäschegegesetze enthält, die denen entsprechen, die Eni für die wichtigsten risikobehafteten Dritten festgelegt hat<sup>14</sup>.

Vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bis zum Ende der Geschäftsbeziehung sind folgende Maßnahmen erforderlich: (i) gemäß einem risikobasierten Ansatz regelmäßige Aktualisierung der Due Diligence<sup>15</sup> im Falle von langfristigen Verträgen, (ii) Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrags, auch im Hinblick auf die Korruptions- und Geldwäschepräventionsmaßnahmen<sup>16</sup> durch den zuständigen Contract Manager, und (iii) unverzügliche Meldung aller kritischen Probleme oder vermuteten Verstöße gegen Antikorruptions- und/oder Geldwäschegegesetze und Compliance-Verpflichtungen aus dem Vertrag über die von Eni eingerichteten Informationskanäle sowie (iv) die Anwendung vertraglicher Rechtsbehelfe im Falle von Verstößen/vermuteten Verstößen gegen die Compliance-Verpflichtungen zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche.

### ■ Erwerb/Verkauf von Unternehmen, Betriebsteilen, Schürfrechten, Produktionsanlagen und Joint Ventures

Bei der Übernahme / dem Verkauf von Unternehmen, Betriebsteilen, Schürfrechten, Produktionsanlagen und der Gründung von Joint Ventures, dem Eintritt von Eni in Joint Ventures usw. können verschiedene Risiken auftreten, wie beispielsweise der Erwerb von Anteilen an Unternehmen, in denen korrupte Praktiken stattgefunden haben, oder der Erwerb von

<sup>13</sup> Zu dieser Kategorie gehören beispielsweise Untervertreter oder Subunternehmer.

<sup>14</sup> Spezifische Methoden für den Umgang mit Subunternehmern sind in internen Regelwerken definiert und werden dort aktualisiert.

<sup>15</sup> In den Fällen, die in den geltenden Antikorruptions-Regelinstrumenten vorgesehen sind.

<sup>16</sup> Detaillierte Informationen finden Sie in den einzelnen Antikorruptions-Regelinstrumenten.

Konzessionen durch kriminelles Verhalten, insbesondere Korruption, oder der Verkauf von Konzessionen/Unternehmen an Dritte, die Gelder aus Straftaten verwenden.

In diesem Zusammenhang ist ein wesentlicher Aspekt jeder Transaktion die Integritätsprüfung (Integrity Due Diligence), sowohl in Bezug auf potenzielle Dritte als auch, im Falle von Übernahmen, in Bezug auf das sogenannte Zielunternehmen (Target).

Besondere Aufmerksamkeit sollte daher dem ethischen und reputationsbezogenen Profil von Dritten sowie, im Falle des Erwerbs von Unternehmensanteilen, der Prüfung des Hintergrunds der betreffenden Unternehmen, den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, die mit Korruptions- und Geldwäscherisiken behaftet sind, und den von ihnen getroffenen Kontroll- und Risikominderungsmaßnahmen gewidmet werden. Insbesondere im Hinblick auf Übernahmen muss, auch um das Risiko einer möglichen Nachfolgehaftung<sup>17</sup> für Korruptions- und/oder Geldwäschehandlungen innerhalb des von Eni übernommenen Unternehmens/Geschäfts zu mindern, und um dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, etwaiges Fehlverhalten vor Abschluss der Transaktion zu erkennen, eine Due Diligence auch in Bezug auf das zu übernehmende Zielunternehmen (Target)<sup>18</sup> durchgeführt werden. Darüber hinaus müssen nach Abschluss der Transaktion Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass das erworbene Unternehmen Regelinstrumente und Kontrollmaßnahmen einführt, die so weit wie möglich mit denen von Eni in den Bereichen Anti-Corruption und Anti-Money Laundering übereinstimmen<sup>19</sup>.

Die Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion bietet fachliche Unterstützung bei der Identifizierung und Steuerung der wichtigsten Risikofaktoren und Red Flags im Zusammenhang mit den oben genannten Transaktionen und potenziellen Dritten an, insbesondere in Bezug auf: (i) die Erstellung von Informationen zur Einhaltung der Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung, die von Dritten im Falle von Akquisitionsgeschäften angefordert oder im Falle von Verkaufsgeschäften bereitgestellt werden müssen; (ii) die Bewertung der Ergebnisse der durchgeföhrten Due Diligence; oder (iii) die Ausarbeitung von Anti-Corruption und Anti-Money Laundering - Erklärungen und Garantien, die in die entsprechenden Verträge aufgenommen werden müssen.

## **■ Gemeinnützige Initiativen, Sponsoring, Initiativen für das Territorium und Initiativen für die Gesundheit der Gemeinschaft**

Gemeinnützige Initiativen<sup>20</sup>, Sponsoringvereinbarungen, territoriale Initiativen und Initiativen für die Gesundheit der Gemeinschaft bergen Korruptions- und Geldwäscherisiken. So besteht beispielsweise das Risiko, dass für solche Initiativen bestimmte Gelder oder Wertgüter für den persönlichen Gebrauch oder zum Vorteil eines Amtsträgers oder einer Privatperson veruntreut werden und dass die Initiative durchgeführt wird, um sich ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen.

In Anbetracht dessen ist es unerlässlich, dass diese Initiativen

<sup>17</sup> Die Antikorruptions- und Geldwäschegegesetze sehen vor, dass ein Unternehmen nicht nur für seine eigenen rechtswidrigen Handlungen haftbar gemacht werden kann, sondern auch für rechtswidrige Handlungen eines Target-Unternehmens oder eines nach einer Fusion gegründeten Unternehmens, selbst wenn diese Handlungen vor Abschluss der Übernahme oder Fusion begangen wurden.

<sup>18</sup> Beispielsweise werden Informationen über korruptions- und geldwäschebezogene Risikotätigkeiten des Zielunternehmens, über risikobehaftete Tätigkeiten, die für die Geschäftstätigkeit des Target-Unternehmens charakteristisch sind und über das mögliche Vorhandensein von Verfahren/Kontrollmaßnahmen zur Korruptions- und Geldwäschebekämpfung gesammelt.

<sup>19</sup> In Fällen, in denen Eni eine Mehrheitsbeteiligung an dem Unternehmen hält, gelten die Bestimmungen in Absatz A.1.3 „Anwendungsbereich und Annahmemodalitäten“.

<sup>20</sup> Dazu gehören beispielsweise Spenden, Beiträge und Initiativen gemeinnütziger oder subventionsähnlicher Art.

- dem Genehmigungsverfahren unterliegen, das in den anwendbaren Regelinstrumenten festgelegt ist;
- mit dem genehmigten Budget übereinstimmen und angemessen begründet sind;
- nach vorheriger Durchführung einer Due Diligence-Prüfung bezüglich der Gegenpartei/des Begünstigten/des Partners und aller anderen beteiligten Dritten durchgeführt werden;
- in einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung/Abmachung geregelt werden, die (i) die Initiative und den Zweck definiert, für die der Beitrag verwendet werden darf; (ii) gegebenenfalls Kontrollen hinsichtlich der Verwendung des von Eni gewährten Beitrages im Einklang mit den in den Vereinbarungen vorgesehenen Zielsetzungen beinhaltet; und (iii) Verpflichtungen hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche enthält;
- genau, wahrheitsgetreu und transparent in den Büchern und Aufzeichnungen von Eni erfasst werden.

## ■ Auswahl, Einstellung und Verwaltung von Personal

Der Prozess der Auswahl und Einstellung von Eni Mitarbeitenden muss in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen und in jedem Fall so durchgeführt werden, dass Situationen der Unvereinbarkeit, Begünstigung oder jede Form von ungerechtfertigter Vorteilsgewährung vermieden werden.

Das Personalauswahlverfahren muss daher im Rahmen der Überprüfung der bisherigen Berufserfahrung Kontrollen umfassen, um mögliche Unvereinbarkeiten im Sinne einschlägiger, auch ausländischer Rechtsvorschriften im Hinblick auf „Pantoufle“<sup>21</sup> oder „Revolving Doors“ oder ähnliche Umstände zu ermitteln.

Darüber hinaus sind folgende Überprüfungen vor Vertragsabschluss erforderlich: (i) Prüfung der Referenzlisten; (ii) Prüfungen und etwaige erforderlichen Maßnahmen gemäß der ECG-Policy „Transactions with Interests of Directors and Statutory Auditors and Transactions with Related Parties“; (iii) Überprüfungen hinsichtlich des Vorliegens etwaiger Interessenkonflikte; (iv) im Einklang und im zulässigen Rahmen der einschlägigen lokalen gesetzlichen Bestimmungen Überprüfungen hinsichtlich etwaiger Vorstrafen und laufender Strafverfahren, einschließlich solcher im Ermittlungsstadium, sowie disziplinarischer Maßnahmen, die von Berufsverbänden verhängt wurden.

Die Ergebnisse der Überprüfung der einzelnen Bewerber müssen angemessen dokumentiert und formalisiert werden.

Während des Arbeitsverhältnisses müssen die Beschäftigten gemäß einem risikobasierten Ansatz regelmäßig Compliance-Erklärungen unter Beachtung der in den geltenden internen Vorschriften festgelegten Modalitäten abgeben.

Außerdem werden im Rahmen des Personalprozesses in Bezug auf die Erstattung von Reisekosten und/oder die Gewährung von leistungsabhängigen finanziellen Anreizen innerhalb

---

<sup>21</sup> Das Verbot des „Pantoufle“ im italienischen Rechtssystem ist in Artikel 53 Absatz 16-ter des Gesetzesdekrets Nr. 165/01 (bekannt als „Testo Unico del Pubblico Impiego“) festgelegt. Gemäß dieser Bestimmung ist es Personen, die in den letzten drei Jahren ihrer Tätigkeit Befugnisse oder Verhandlungsbefugnisse im Namen der öffentlichen Verwaltung ausgeübt haben, für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung ihres öffentlichen Dienstverhältnisses untersagt, Tätigkeiten bei privaten Einrichtungen auszuüben, die Adressaten von Handlungen oder Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung waren, die unter Ausübung derselben Befugnisse oder Verhandlungsbefugnisse durchgeführt wurden, die sie selbst ausgeübt haben.

des einschlägigen Rechtsrahmens Maßnahmen festgelegt, um unter anderem das Korruptionsrisiko zu mindern.

## **■ Beziehungen zu relevanten Personen**

Beziehungen oder Interaktionen mit relevanten Personen müssen in Übereinstimmung mit dem Ethikkodex, der vorliegenden ECG-Policy und den entsprechenden Antikorruptionsvorschriften sowie den unten aufgeführten allgemeinen Grundsätzen erfolgen:

- Die vorgenannten Beziehungen oder Interaktionen müssen von Fairness und Transparenz geprägt und ausschließlich den zuständigen Unternehmensfunktionen und -positionen vorbehalten sein.
- Gefälligkeiten, kollusive Verhaltensweisen, direkte und/oder indirekte Aufforderungen oder die Bereitstellung von Geld oder anderen Vorteilen (einschließlich Schmiergeldzahlungen) an relevante Personen mit dem Ziel, Eni, Personen von Eni oder Dritten unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen, oder diese zu einer unangemessenen Ausübung ihrer Aufgaben zu veranlassen (oder sie dafür zu belohnen, ihre Aufgaben unangemessen ausgeübt zu haben) oder deren Entscheidungen zu beeinflussen, sind strengstens untersagt.,
- Die Rückverfolgbarkeit dieser Beziehungen oder Interaktionen muss in Übereinstimmung mit den einschlägigen internen Regelninstrumenten gewährleistet sein.

## **■ Geschenke und Bewirtung**

Geschenke und Bewirtungen dürfen niemals unter Umständen angeboten, gewährt oder angenommen werden, die einen unbeteiligten Dritten zu der Schlussfolgerung veranlassen könnten, dass sie dazu dienen, eine Verpflichtung zur Dankbarkeit zu schaffen, eine Entscheidung oder Handlung des Empfängers unzulässig zu beeinflussen oder einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen. Dieser Grundsatz ist auch zu beachten, wenn Personen von Eni Geschenke oder Bewirtungen unter Einsatz persönlicher finanzieller Mittel anbieten.

Daher müssen bzw. dürfen Geschenke und Bewirtungen:

- angemessen und in gutem Glauben, unter Berücksichtigung der Umstände, erfolgen;
- dem guten Geschmack und den allgemeingültigen Standards der beruflichen Höflichkeit entsprechen;
- in Zusammenhang mit rechtmäßigen Geschäftszwecken erfolgen;
- nicht angeboten, gewährt oder angenommen werden, um eine Gegenleistung zu erhalten oder eine geschäftliche, rechtliche oder normative Entscheidung, die für Eni oder eine andere von dieser Entscheidung betroffene Partei relevant ist, unrechtmäßig zu beeinflussen;
- nicht aus Bargeld oder Bargeldäquivalenten (z. B. Schecks, Geschenkgutscheinen, Gutscheinen) bestehen;
- den lokalen Gesetzen und für den Empfänger des Geschenks bzw. der Bewirtung geltenden Vorschriften entsprechen, einschließlich Verhaltenskodizes oder anderer Bestimmungen, die von der öffentlichen oder privaten Einrichtung, welcher der Empfänger angehört, verabschiedet wurden;
- den internen Regeln von Eni gerecht werden, die spezifische Genehmigungswege und Informationsflüsse vorsehen;
- genau und transparent, auch aus buchhalterischer Sicht, erfasst und durch geeignete Unterlagen belegt werden.

## ■ A.3 ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Nachstehend sind die wichtigsten Aufgaben und Zuständigkeiten der an dieser ECG-Policy beteiligten Personen in Bezug auf die Bestimmungen des vorliegenden Dokuments aufgeführt:

<b>VERWALTUNGSRAT DER ENI SPA (BOARD OF DIRECTORS)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Genehmigt nach Einholung der Stellungnahme des Kontroll- und Risikoausschusses die grundlegenden Leitsätze der vorliegenden ECG-Policy.</li> <li>■ Erhält den Integrated Compliance Report, welcher den Antikorruptionsbericht enthält.</li> </ul>
<b>CEO VON ENI SPA</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erhält unterstützend für den Verwaltungsrat von Eni den Integrated Compliance Report, welcher den Antikorruptionsbericht enthält, zur Bewertung.</li> </ul>
<b>KONTROLL- UND RISIKO-AUSSCHUSS VON ENI SPA (CONTROL AND RISK COMMITTEE)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Prüft den Integrated Compliance Report, welcher den Antikorruptionsbericht enthält.</li> </ul>
<b>PRÜFUNGSAUSSCHUSS VON ENI SPA</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Prüft den Integrated Compliance Report, welcher den Antikorruptionsbericht enthält.</li> </ul>
<b>ANTI-CORRUPTION AND ANTI-MONEY LAUNDERING FUNKTION VON ENI</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Überwacht die Konzeption und Umsetzung des Compliance-Programms mit Schwerpunkt auf kontinuierlicher Verbesserung.</li> <li>■ Bietet Beratung und fachliche Unterstützung in Fragen der Korruptionsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung für die Funktionen von Eni und die Tochtergesellschaften in Übereinstimmung mit den organisatorischen und regulatorischen Instrumenten von Eni;</li> <li>■ Fördert und führt Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen sowie regelmäßige Schulungen zu Fragen der Korruptions- und Geldwäschebekämpfung durch;</li> <li>■ Berichtet mittels Erstellung des Antikorruptionsberichtes regelmäßig über die wichtigsten Aktivitäten, die im Rahmen des Compliance-Programms durchgeführt wurden;</li> </ul> <p>Zur Durchführung ihrer Aktivitäten kann diese Funktion auf die Zusammenarbeit mit den Compliance Business Support Funktionen, sofern vorhanden, und weiteren Einheiten innerhalb der Integrated Compliance Funktion zurückgreifen.</p>

<b>ADMINISTRATION AND FINANCIAL REPORTING FUNKTION</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bietet innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs fachliche Beratung zu Fragen der Geldwäschebekämpfung.</li> </ul>
<b>INTERNAL AUDIT FUNKTION</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Unabhängige Prüfung und Bewertung des internen Kontrollsysteins zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden ECG-Policy auf Grundlage des vom Verwaltungsrat der Eni SpA genehmigten jährlichen Auditprogramms.</li> </ul>
<b>COMPLIANCE BUSINESS SUPPORT FUNKTIONEN</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Unterstützt, sofern vorhanden<sup>22</sup>, das Management in Bezug auf Kontrollaktivitäten und andere Anti-Corruption und Anti-Money Laundering Compliance Verpflichtungen, in Übereinstimmung mit den in den einschlägigen regulatorischen und organisatorischen Instrumenten definierten Rollen und Verantwortlichkeiten;</li> <li>■ Unterstützt die Business Units und die Tochtergesellschaften, welche an diese berichten, im Hinblick auf die Einhaltung von Compliance-Verpflichtungen, einschließlich der Antikorruptions- und Geldwäschevorgaben. Konkret tragen diese Funktionen - auch durch Maßnahmen wie Verbreitung, Sensibilisierung und Kommunikation- im Rahmen der im Compliance-Programm definierten Aktivitäten dazu bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Unterstützung bei der Einhaltung von Compliance-Verpflichtungen zu gewährleisten, und die Informationsflüsse im Zusammenhang mit dem Compliance-Programm, wo nötig, zu erleichtern</li> <li>○ Maßnahmen zur Minimierung des Risikos von Nonkonformitäten zu fördern.</li> <li>○ die Business Units und Support Funktionen sowie die Tochtergesellschaften, welche an diese berichten, im Rahmen von Due Diligence-Prozessen, an denen sie operativ direkt beteiligt sind, bei der Durchführung von Anti-Corruption und Anti-Money Laundering Kontrollen und Vorgaben zu unterstützen.</li> </ul> </li> </ul>
<b>ÜBERWACHUNGS ORGAN VON ENI SPA ("OdV")</b>	Erhält zu Informationszwecken den Integrated Compliance Report, welcher den Antikorruptionsbericht enthält.

<sup>22</sup> Dabei handelt es sich um Funktionen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die innerhalb von Geschäfts- oder Supportbereichen eingerichtet wurden und deren Aufgaben darin bestehen, den Vorgesetzten oder die Supportfunktion, der sie unterstellt sind, bei der ordnungsgemäßen Erfüllung der durch externe und interne Vorschriften festgelegten Compliance-Verpflichtungen zu unterstützen.

## B. ANWENDUNGSMODALITÄTEN

### ■ B.1 DAS COMPLIANCE-PROGRAMM: MASSNAHMEN ZUR RISIKOMINDERUNG

Im Rahmen ihres Compliance-Programms verfolgt Eni einen risikobasierten Ansatz und ergreift Maßnahmen zur Minderung des Compliance-Risikos in Bezug auf Korruptionsbekämpfung und Geldwäsche, welche hinsichtlich der möglichen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens in Bezug auf die zu kontrollierende risikobehaftete Tätigkeit dem Risikoniveau angemessen sind. Nachstehend sind die wichtigsten Maßnahmen aufgeführt, die Eni zur Verhinderung und Minderung dieses Risikos vorsieht.

#### B.1.1. Schulung und Kommunikation

Die Personen von Eni müssen über die geltenden Antikorruptions- und Geldwäschegegesetze, die Bedeutung der Einhaltung dieser Gesetze, die vorliegende ECG-Policy und andere Antikorruptions-Regelinstrumente informiert werden, um sicherzustellen, dass sie die Straftaten, Risiken, die persönliche und verwaltungsrechtliche Haftung der Gesellschaft sowie die Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche und die möglichen Sanktionen für natürliche und juristische Personen im Falle von Verstößen verstehen und kennen. Zu diesem Zweck sind regelmäßige Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zu den Themen Korruptionsbekämpfung und Geldwäsche für alle Personen von Eni<sup>23</sup> verpflichtend.

Der Prozess der Schulung der Mitarbeitenden wird durch die MSG „Human Resources“ und entsprechende Prozeduren geregelt. In Übereinstimmung mit diesen Vorschriften definiert Eni ein Schulungsprogramm, das Online-Kurse (E-Learning) und Präsenz-/Fernunterrichtsveranstaltungen mit möglichen Tests zur Überprüfung des Lernerfolgs umfasst. Die vollständige Teilnahme an den Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zu den in der vorliegenden ECG-Policy behandelten Themen ist verpflichtend und stellt eine ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Arbeitsverpflichtung der Mitarbeitenden von Eni dar. Die Schulungen werden in verschiedenen Formaten und regelmäßig durchgeführt, je nach Rolle und Risikoexposition der Mitarbeitenden von Eni.

Die Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion stellt die Schulungsinhalte im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verfügung. Bei der Festlegung und Umsetzung des Schulungsprogramms berät die zuständige Integrated Compliance Funktion die Personalabteilung und das Competence Center<sup>24</sup> hinsichtlich Inhalts, Dauer, Zielgruppe und

<sup>23</sup> Bei ihrer Einstellung erhalten die Personen von Eni eine Kopie der Policy ECG und absolvieren die entsprechende Schulung innerhalb von neunzig (90) Tagen nach ihrem Einstellungsdatum oder, im Falle eines berechtigten Hindernisses, so bald wie möglich. Für Personen von Eni, deren Tätigkeiten mit einem höheren Korruptions-/Geldwäscherisiko verbunden sind, können zusätzliche Schulungsmaßnahmen erforderlich sein.

<sup>24</sup> Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Policy ECG: Eni Corporate University.

Anforderungen an die Lernzertifizierung und teilt gleichzeitig die Methoden zur Durchführung der Schulungen im Einklang mit dem internen Regelwerk mit.

Eni stellt die Kommunikation dieser ECG-Policy an Dritte durch spezifische Vertragsklauseln und/oder Erklärungen sicher, die diesen vorgelegt werden, und fördert, soweit dies unter den gegebenen Umständen angemessen ist, spezielle Schulungs- und Sensibilisierungsinitiativen.

Informationen zum Compliance-Programm werden den Stakeholdern über die Website von Eni zur Verfügung gestellt. Insbesondere gibt es auf der Website einen eigenen Bereich zum Compliance-Programm, in dem die vorliegende ECG-Policy und das Regelinstrument zum Thema Whistleblowing veröffentlicht, sowie regelmäßige Updates zu den wichtigsten Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Compliance-Programm durchgeführt werden, im Rahmen der Veröffentlichung der jährlichen Bilanz-, Governance- und Nachhaltigkeitsberichte zur Verfügung gestellt werden.

### **B.1.2. Due Diligence und Vertragsklauseln**

Es müssen Vorabprüfungen und eine Due Diligence Prüfung in Bezug auf die Dritten und die betroffenen Aktivitäten gemäß einem risikobasierten Ansatz durchgeführt werden. Die Due Diligence ermöglicht die Überprüfung des ethischen und reputationsbezogenen Hintergrunds von Dritten und das Vorliegen potenzieller Indikatoren für Korruptions- oder Geldwäscherisiken (Red Flags). Wenn Red Flags auftreten, die unter den gegebenen Umständen relevant sind (z. B. fehlende historische Informationen, mögliche Auswirkung auf die Transaktion, fehlende Maßnahmen der betroffenen Partei zur Behebung spezifischer Probleme), sollten nach Möglichkeit mit Unterstützung der Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion Maßnahmen zur Minderung der mit den Dritten und/oder der Transaktion verbundenen Risiken ergriffen werden.

Die Ergebnisse der Due Diligence und die Zusammenfassung der durch die Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion<sup>25</sup> vorgenommenen Bewertungen müssen der Person/Stelle mitgeteilt werden, welche die Transaktion/den Vertrag genehmigt (der „Genehmigende“). Damit soll sichergestellt werden, dass diese über die festgestellten Kritikalitäten und die potenziellen Korruptions- und/oder Geldwäscherisiken im Zusammenhang mit der Transaktion/dem Vertrag sowie über alle Maßnahmen zur Risikominderung und -kontrolle, die in Bezug auf die Vertragsstruktur oder während der Ausführung der Geschäftsbeziehung zu ergreifen sind, informiert ist. Aus diesem Grund muss der Genehmigungsantrag, der dem Antrag auf Genehmigung der Transaktion/des Vertrags beigelegt ist, gemäß den internen Regelinstrumenten vorab mit der Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion abgestimmt werden, sofern diese an der Bewertung der Ergebnisse der Due Diligence Prüfung beteiligt war.

Eni stellt sicher, dass jede Beziehung zu Dritten durch schriftliche Verträge geregelt wird, die (i) Compliance - Verpflichtungen im Hinblick auf ethische Verhaltensweisen, Unternehmenshaftung, Korruptionsbekämpfung und Bekämpfung der Geldwäsche (sogenannte „Business Integrity Klauseln“) enthalten, einschließlich der Verpflichtung, in Übereinstimmung mit den in dieser ECG-Policy definierten Grundsätzen sowie den geltenden

<sup>25</sup> In Fällen, in denen gemäß dem geltenden Antikorruptionsinstrument und einem risikobasierten Ansatz die Einbeziehung der Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion in den Due-Diligence-Prozess erforderlich ist.

Antikorruptions- und Geldwäschegegeseten zu handeln, sowie (ii) Rechtsbehelfe im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen.

Im Falle von langfristigen Verträgen muss die Due Diligence Prüfung in regelmäßigen Abständen gemäß einem risikobasierten Ansatz wiederholt werden.

### **B.1.3. Interne Kontrollen, Rechnungslegungsvorschriften und Buchhaltung**

Eni unterhält ein internes Kontrollsyste für Finanzinformationen, um eine angemessene Sicherheit hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und der Erstellung von Jahresabschlüssen gemäß den allgemeinen anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, einschließlich der geltenden Regelinstrumente, zu gewährleisten, mit dem Ziel, das Risiko zu minimieren, dass unrichtige Buchungen, sei es aufgrund von Fehlern oder Betrug, nicht rechtzeitig erkannt werden, was erhebliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder die Zwischenberichterstattung haben könnte.

Es liegt in der Verantwortung jeder beteiligten Struktur, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Rückverfolgbarkeit des Entscheidungsprozesses und die Aufbewahrung von Belegen für durchgeföhrte Aktivitäten, einschließlich Belegen für Einnahmen und Ausgaben, sicherzustellen. Dadurch wird gewährleistet, dass der Vorgang, der zu der Einnahme oder Ausgabe geföhrt hat, zusammen mit den entsprechenden Buchungen, der Identifizierung der verschiedenen Verantwortungsebenen und der Aufteilung und Trennung von Aufgaben leicht und schnell rekonstruiert werden kann.

Im Hinblick auf die Finanzkontrollen müssen Einnahmen und Zahlungen in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen erfolgen. Unbeschadet der anderen Kontrollmaßnahmen, die durch interne Regelinstrumente in Bezug auf die Auswahl von Dritten und die Ausführung von Einnahmen und Zahlungen vorgesehen sind, gilt für Letztere Folgendes:

- sie dürfen ausschließlich vom Vertragspartner oder der Person, welche im Vertrag als Zahlungsempfänger oder Zahlungsanweisender festgelegt ist,<sup>26</sup> angefordert, durchgeführt oder empfangen werden;
- sie dürfen nicht an/von verschlüsselten Bankkonten<sup>27</sup>, in bar oder mit gleichwertigen Mitteln unter Verwendung anonymer oder fiktiver Bankkonten oder Sparbücher empfangen/angewiesen werden;
- sie dürfen nicht auf ein Bankkonto angewiesen werden, welches nicht im Vertrag oder in einer formellen, den Vertrag ergänzenden Mitteilung angegeben ist, die von dem Vertragspartner ausgestellt und von dessen gesetzlichen Vertreter/Beauftragten unterzeichnet wurde, oder welches nicht von dem Vertragspartner im eniSpace-Portal<sup>28</sup> registriert wurde;

<sup>26</sup> Die erforderlichen Überprüfungen von Dritten, die von Fall zu Fall und in Übereinstimmung mit den geltenden Regelinstrumenten durchzuföhren sind, müssen auch hinsichtlich der im Vertrag als Zahlungsempfänger/Zahlungsanweisender angegebenen Parteien durchgeführt werden.

<sup>27</sup> Diese werden in der Regel durch ein Akronym oder ein Schlüsselwort gekennzeichnet.

<sup>28</sup> In Fällen, in denen die Nutzung des eniSpace-Portals nicht erforderlich ist oder das Bankkonto nicht im Vertrag oder in einer formellen Mitteilung des Vertragspartners (unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person) enthalten ist, ist der Vertragsmanager oder eine beauftragte Funktion (z. B. Back Office) für die Steuerung des damit verbundenen Risikos sowie für die Umsetzung und Überwachung von Kontrollen verantwortlich, die darauf abzielen: (a) eine objektive Verbindung zwischen dem Bankinstitut und der im Vertrag angegebenen Partei sicherzustellen; und (b) die Eigentümerschaft oder Rückverfolgbarkeit des Bankkontos für die Ausführung der Zahlung

- Sie dürfen nicht an/von einem anderen Land (Drittland) als dem der Vertragsparteien oder der die Zahlung empfangenden/anweisenden Person, welches auf Vertragsebene oder während der Vertragserfüllung vorgesehen ist, angefordert, durchgeführt oder empfangen werden. Für die Anwendung dieses Verbots – und unbeschadet zusätzlicher Kontrollmaßnahmen, die durch interne Regelinstrumente hinsichtlich der Auswahl von Dritten und der Ausführung/Entgegennahme von Zahlungen vorgesehen sind – gelten folgende Länder nicht als Drittländer:
  - die Länder, in denen eine Gesellschaft/Körperschaft, welche Vertragspartner von Eni ist, ihre zentrale Finanzverwaltung eingerichtet und/oder ihre, für die Ausführung des Vertrags wesentlichen Büros, Niederlassungen oder Betriebsteile gegründet hat; oder
  - die Länder, hinsichtlich derer folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind: (i) Das Land ist nicht als „Hochrisikoland“ (High-Risk Jurisdiction) gemäß der Definition der FATF (Financial Action Task Force) eingestuft; (ii) die Bankverbindung wurde vom Vertragspartner im Vertrag und/oder in einer formellen, den Vertrag ergänzenden Mitteilung angegeben, die von dessen gesetzlichem Vertreter/Prokuristen unterzeichnet und/oder im eniSpace-Portal<sup>29</sup> registriert wurde.

Vorauszahlungen sind nur in Ausnahmefällen und in der Regel nur für einen nicht dominierenden Anteil am Gesamtwert der Transaktion/des Vertrags, auf die/den sie sich beziehen, zulässig. Solche Zahlungen müssen in jedem Fall von der zuständigen Funktion/dem zuständigen Tochterunternehmen ordnungsgemäß begründet<sup>30</sup> und gemäß den geltenden Genehmigungsstufen<sup>31</sup> genehmigt und im Vertragstext zu dem betreffenden Geschäft ausdrücklich geregelt sein.

Darüber hinaus muss bei Verdachtsmomenten oder Red Flags in der Struktur der Transaktion (z. B. Aufteilung der Transaktion, ein als Zahlungsanweisender identifizierter Dritter, Anträge auf Vorauszahlungen eines erheblichen Teils (z. B. mehr als die Hälfte) des Vertragsbetrags ohne konkrete Begründung, Anträge auf vertraglich nicht vorgesehene Rabatte, Anträge auf ungerechtfertigte Erhöhungen des Entgelts, ungerechtfertigte oder ungewöhnlich hohe Zahlungen oder Zahlungen, die im Verhältnis zur Leistung überhöht und unangemessen erscheinen usw.), die Administration and Financial Reporting Funktion hinzugezogen werden sowie die Funktion Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance in den Fällen, in denen Red Flags während der Onboarding-Phase festgestellt werden. Zudem muss der Vertragspartner aufgefordert werden, eine angemessene Begründung und Belegunterlagen beizubringen.

Sowohl bei geleisteten als auch bei erhaltenen Zahlungen müssen Kontroll-/Überwachungsmaßnahmen bezüglich wirtschaftlicher Transaktionen zu/von Bankkonten durchgeführt werden, die in einem der sogenannten Steueroasen, in einem Land mit hohem Korruptionsniveau oder in einem Land mit Geldwäscherisiko eröffnet wurden. Bei langfristigen Verträgen sind Überwachungsmaßnahmen vorgesehen, die je nach Einzelfall differenziert

---

zu bestätigen. Bei der Festlegung der Kontrollmaßnahmen leistet die Administration and Financial Reporting Funktion in Abstimmung mit der Integrated Compliance Funktion bei Bedarf die erforderliche Unterstützung.

<sup>29</sup> Siehe Anmerkung 28.

<sup>30</sup> Hinsichtlich der Begründung für die Vorauszahlung muss die betroffene Funktion/Tochtergesellschaft eine angemessene Rückverfolgbarkeit derselben sowie eine entsprechende Information der definierten Genehmigungsebenen sicherstellen.

<sup>31</sup> Die Genehmigung von Vorauszahlungen liegt in der Verantwortung der zuständigen Funktion/Tochtergesellschaft und muss unter Einhaltung des Grundsatzes der Aufgabentrennung (SoD) und der Entscheidungsprozesse erfolgen.

werden und sich auf wirtschaftliche Transaktionen beziehen, die potenzielle Red Flags aufweisen (z. B. in Bezug auf Betrag und/oder Häufigkeit usw.).

### **B.1.4. Das System zur Meldung von Verstößen**

Da Eni und die Personen von Eni verpflichtet sind, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um jegliches Verhalten zu verhindern, das gegen die Antikorruptionsgesetze, die Geldwäschegegesetze und/oder die vorliegende ECG-Policy und die damit verbundenen Antikorruptions-Regelinstrumente verstößen könnte, muss jeder Verstoß, auch wenn er nur vermutet wird, unverzüglich über die in dem Regelinstrument zum Umgang mit Whistleblowing-Meldungen<sup>32</sup> festgelegten Kanäle und Verfahren gemeldet werden und wird gemäß den darin vorgesehenen Modalitäten und Gewährleistungen behandelt.

### **B.1.5. Interne Maßnahmen und vertragliche Rechtsbehelfe**

Eni wird jedes rechtswidrige Verhalten von Eni Mitarbeitenden und/oder Dritten, das aus internen Überprüfungsmaßnahmen oder Meldungen hervorgeht, sanktionieren. Insbesondere wird Eni alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um: (i) ein solches Verhalten von Eni Mitarbeitenden gemäß den Bestimmungen der Regelinstrumente „Human Resources“ zu unterbinden und zu sanktionieren; und (ii) vertragliche Rechtsbehelfe, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertragsbeendigung und Schadensersatzansprüche gegen Dritte durchzusetzen, deren Handlungen gegen die Antikorruptionsgesetze und/oder Geldwäschegegesetze und/oder die in den entsprechenden Verträgen festgelegten Verpflichtungen zur Einhaltung der Antikorruptions- und Geldwäschegegesetze verstößen.

### **B.1.6. Überwachungsmaßnahmen der zweiten und dritten Ebene (second and third level monitoring)**

Das Compliance-Programm unterliegt Überwachungsaktivitäten der zweiten und dritten Ebene, die von den zuständigen Funktionen durchgeführt werden. Im Einzelnen:

- Eni führt Compliance-Überwachungsmaßnahmen gemäß der Global Procedure „Integrated Compliance“ durch, die darauf abzielen, regelmäßig die Entwicklung von Compliance-Risiken im Bereich der Korruptionsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung zu erheben und zu analysieren. Dies wird durch die Durchführung spezifischer Kontrollen und die Analyse von Risikoindikatoren erreicht, die die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen und die Wirksamkeit, der zur Steuerung dieser Risiken eingerichteten Modelle sicherstellen sollen. Die Compliance Überwachungsmaßnahmen werden gemäß einem risikobasierten Ansatz geplant und durchgeführt, im Einklang mit den in den Unternehmensvorschriften für den integrierten Compliance-Prozess definierten Methoden und Fristen.
- Die Funktion Internal Audit von Eni SpA prüft und bewertet auf der Grundlage ihres vom Verwaltungsrat von Eni genehmigten jährlichen Auditplans unabhängig das interne Kontrollsyste, um die Einhaltung der Bestimmungen des Compliance-Programms zu

<sup>32</sup> Dies bezieht sich auf das Antikorruptions-Regelinstrument zum „Umgang mit Whistleblowing-Meldungen, die bei Eni SpA und ihren Tochtergesellschaften eingehen“, das auf der Website [www.eni.com](http://www.eni.com) veröffentlicht wurde, sowie auf dessen spätere Änderungen und Ergänzungen.

überprüfen. Sie kann auch unabhängige Prüfungen von Dritten durchführen, sofern die entsprechenden Verträge Auditrechte vorsehen.

### **B.1.7. Berichterstattung**

Die Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion erstellt mindestens einmal jährlich einen Bericht über die relevanten Aktivitäten, die während des Berichtszeitraums im Rahmen des Compliance-Programms durchgeführt wurden (im Folgenden als „Antikorruptionsbericht“ bezeichnet), und legt außerdem die Planung relevanter Aktivitäten für nachfolgende Zeiträume vor. Der Antikorruptionsbericht ist integraler Bestandteil des Integrated Compliance Reports und durchläuft die entsprechenden Informationsflüsse, wie sie in der Global Procedure „Integrierte Compliance“ und in Absatz A.3 der vorliegenden ECG-Policy definiert sind.

## **■ B.2 EXTERNE REGULATORISCHE REFERENZEN**

- Italienisches Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 – „Disciplina della responsabilità amministrativa delle persone giuridiche, delle società e delle associazioni anche prive di personalità giuridica, a norma dell'articolo 11 della legge 29 settembre 2000, n. 300“
- Italienisches Strafgesetzbuch
- Bestimmungen zur Korruption mit strafrechtlicher Relevanz im italienischen Zivilgesetzbuch
- Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) von 1977
- „Resource Guide to the U.S. Foreign Corrupt Practices Act“ (Leitfaden zum US-Gesetz über ausländische Korruptionspraktiken) der Strafrechtsabteilung des US-Justizministeriums und der Vollstreckungsabteilung der US-Börsenaufsichtsbehörde (2012)
- Britisches Bestechungsgesetz von 2010
- „Bribery Act 2010 – Leitfaden für Unternehmen zum Verständnis der Verfahren, die sie zur Verhinderung von Bestechung einführen können“
- OECD-Übereinkommen (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (1997)
- Empfehlung des Rates der OECD zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (vom Rat am 26. November 2009 angenommen)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (2003)
- UNI ISO 37001:2016 „Managementsysteme zur Bekämpfung von Bestechung – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“
- UNI ISO 37301:2021 „Compliance-Managementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“
- Alle Dokumente, die die oben genannten aktualisieren oder ergänzen.

## **■ B.3 INTERNE RECHTSVORSCHRIFTEN**

- Regelinstrumente für risikobehaftete Aktivitäten
- Antikorruptions-Regelinstrumente in Bezug auf (i) Geschenke und Bewirtungen sowie Beziehungen zu relevanten Personen; (ii) Integrity Due Diligence und Business Integrity

and Human Rights Klauseln; (iii) Ernennung und Verantwortung von Eni Vertreter\*innen in Joint Ventures

- Regelinstrument zum Umgang mit Whistleblowing-Meldungen
- Global Procedure zur Behandlung von Interessenkonflikten
- Global Procedure zur Prüfung von Referenzlisten
- Antikorruptionsregelinstrumente von Tochtergesellschaften
- Alle Dokumente, welche die oben genannten Dokumente aktualisieren oder ergänzen

## ■ B.4 DEFINITIONEN, ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

**RISIKOBEHAFTETE AKTIVITÄTEN:** Aktivitäten, die ein Risiko, auch nur ein potenzielles, für Verstöße gegen die Antikorruptions- und Geldwäschegegesetze bergen, und anhand der von den zuständigen Funktionen von Eni durchgeführten Risikobewertungsanalysen ermittelt wurden.

**ETHIKKODEX:** Der Ethikkodex von Eni.

**COMPLIANCE-ÜBERWACHUNG:** Second Level-Überwachung zur Bewertung der Entwicklung von Compliance Risiken sowie der Angemessenheit und Funktionsweise der zu ihrer Bewältigung eingerichteten Kontrollmaßnahmen.

**ANTIKORRUPTIONS-COMPLIANCE PROGRAMM (ODER „COMPLIANCE-PROGRAMM“):** Die Gesamtheit der Verhaltens-, Überwachungs- und Kontrollgrundsätze zur Verhinderung von Korruptions- und Geldwäschedelikten bei risikobehafteten Aktivitäten, wie sie in der vorliegenden ECG-Policy definiert und in den entsprechenden Antikorruptions-Regelinstrumenten von Eni geregelt sind.

**POLITISCHE SPENDEN:** Alle direkten oder indirekten Spenden an politische Parteien, Bewegungen, Komitees, politische und gewerkschaftliche Organisationen, einschließlich ihrer Vertreter\*innen und Kandidat\*innen.

**INTEGRITY DUE DILIGENCE (ODER „DUE DILIGENCE“):** Eine Reihe von Kontrollen und Überprüfungen von Dritten, die darauf abzielen, deren Einhaltung der von Eni definierten ethischen Grundsätze, der Grundsätze zur Korruptionsbekämpfung und zur Bekämpfung von Geldwäsche sicherzustellen und etwaige Red Flags zu erkennen.

**ENI (ODER „DAS UNTERNEHMEN“):** Eni SpA und, sofern nicht anders angegeben, ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften in Italien und im Ausland.

**EXTORTION PAYMENT:** Zahlungen an Amtsträger, die Eni Mitarbeitenden durch Gewalt oder ernsthafte und unmittelbare Bedrohung ihrer körperlichen Unversehrtheit und persönlichen Sicherheit abgenötigt werden und daher ausschließlich zur Verhinderung von Schäden an Personen geleistet werden dürfen.

**FACILITATION PAYMENT:** Inoffizielle Zahlungen zugunsten von Amtsträgern, um routinemäßige, nicht ermessensabhängige Tätigkeiten, die ohnehin Teil deren dienstlichen Pflichten sind, zu beschleunigen, zu begünstigen und allgemein zu erleichtern, wie z. B. die Erlangung nicht ermessensabhängiger Genehmigungen für die Ausübung einer Tätigkeit, die Abwicklung von Zollverfahren oder die Erteilung von Visa.

**FAMILIENANGEHÖRIGER:** Eltern, Ehepartner\*innen oder Partner\*innen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft, Kinder und deren Ehepartner\*innen sowie Personen, die mit den Kindern in eingetragenen Lebenspartnerschaften, faktischen Lebensgemeinschaften oder gleichwertigen Verhältnissen verbunden sind<sup>33</sup>.

**VERTRAGSMANAGER (CONTRACT MANAGER):** Person, die für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und die technische, operative und wirtschaftliche Kontrolle von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen verantwortlich ist.

**ANTIKORRUPTIONSGESETZE:** Dazu gehören: (i) die Bestimmungen zur Korruption, die im italienischen Strafgesetzbuch, im Zivilgesetzbuch und in anderen geltenden nationalen Gesetzen, einschließlich des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 enthalten sind; (ii) der Foreign Corrupt

<sup>33</sup> Siehe italienisches Gesetzesdekret Nr. 231/2007 in der jeweils gültigen Fassung.

Practices Act (oder „FCPA“); (iii) der UK Bribery Act; (iv) die anderen weltweit geltenden öffentlich-rechtlichen und handelsrechtlichen Antikorruptionsgesetze; (v) internationale Antikorruptionsabkommen, wie das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption; und (vi) zusätzliche Antikorruptionsgesetze, die in den Rechtsordnungen gelten, in denen Eni tätig ist.

**GELDWÄSCHEGESETZE:** Bezieht sich auf (i) die Bestimmungen des italienischen Strafgesetzbuches und des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 in Bezug auf Geldwäsche und damit zusammenhängende Straftaten sowie (ii) die nationalen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in den Ländern, in denen Eni, Mitarbeitende von Eni oder Dritte tätig sind oder ihren Sitz haben.

**MODELL 231:** Das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2001.

**ISO 37001:2016:** Eine von der Internationalen Organisation für Normung entwickelte internationale Norm für Managementsysteme zur Korruptionsprävention. Diese Norm legt die Anforderungen fest und enthält Leitlinien für die Einrichtung, Umsetzung, Aufrechterhaltung, Aktualisierung und Verbesserung eines Korruptionspräventionssystems (Anti-Bribery Management Systems).

**ISO 37301:2021:** Eine von der Internationalen Organisation für Normung entwickelte internationale Norm für Compliance-Managementsysteme. Diese Norm legt die Anforderungen fest und enthält Leitlinien für die Einrichtung, Entwicklung, Umsetzung, Bewertung, Aufrechterhaltung und Verbesserung eines wirksamen und reaktionsfähigen Compliance-Managementsystems.

**STEUERPARADIESE:** Länder oder Gebiete, in denen das Steuerniveau vergleichsweise sehr niedrig oder nicht existent ist, was Personen (natürliche Personen oder Unternehmen), die dort ihren Wohnsitz oder ihren Rechtssitz begründen, erhebliche Einsparungen ermöglicht, oder die durch einen Mangel an angemessenem Informationsaustausch oder andere gleichwertige Kriterien gekennzeichnet sind.

**MITARBEITENDE/PERSONEN VON ENI:** Im Sinne dieser ECG-Policy bezieht sich dieser Begriff auf die Geschäftsführer\*innen/Direktoren, Führungskräfte, Mitglieder von Gesellschaftsorganen, des Managements und die Mitarbeitenden von Eni.

#### **AMTSTRÄGER:**

- Jede Person, die Aufgaben in der Gesetzgebung, Justiz oder Verwaltung erfüllt;
- Jede Person, die in offizieller Funktion im Interesse oder im Namen von:
  - gleich welcher Stelle, Behörde, Einrichtung, Agentur oder Abteilung, ob zentral oder peripher, in Italien oder im Ausland, die öffentlichen Interessen verwaltet und/oder legislative, gerichtliche oder administrative Tätigkeiten gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Rechts und den Ermächtigungsgesetzen ausübt<sup>34</sup>;
  - Internationale öffentliche Organisationen (z. B. die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationale Währungsfonds, die Weltbank, die Welthandelsorganisation);
  - Agenturen, Dienststellen oder Einrichtungen der Europäischen Union;

<sup>34</sup> Diese Definition umfasst beispielsweise Ministerien der öffentlichen Verwaltung sowie öffentliche Aufsichtsbehörden (z. B. Consob).

- Staatliche Unternehmen oder Organisationen oder anderweitig vom Staat kontrollierte Unternehmen oder Organisationen<sup>35</sup> (z. B. Beschäftigte staatlicher Mineralölgesellschaften), es sei denn, diese sind auf dem Markt auf normaler Handelsbasis tätig, d. h. auf einer Basis, die im Wesentlichen der eines privaten Unternehmens entspricht, ohne bevorzugte Subventionen oder andere Privilegien<sup>36</sup>;
- Mitglieder einer politischen Partei oder Kandidaten für ein politisches Amt, unabhängig davon, ob in Italien oder im Ausland, oder für ein anderes öffentliches Amt;
- Jedes Mitglied der Königsfamilie des betreffenden Landes;
- Jede Person, die mit einem öffentlichen Dienst betraut ist, d. h. Personen, die aus irgendeinem Grund einen öffentlichen Dienst erbringen, wobei unter öffentlichem Dienst eine Tätigkeit zu verstehen ist, die in gleicher Weise wie ein öffentliches Amt geregelt ist, jedoch nicht über die typischen Befugnisse eines öffentlichen Amtes verfügt.

Gemäß den Antikorruptionsgesetzen und insbesondere der daraus abgeleiteten Rechtsprechung werden Vertreter lokaler Gemeinschaften als gleichwertig mit Amtsträgern angesehen. Bei Zweifeln hinsichtlich der Einstufung einer Person als Amtsträger im oben genannten Sinne ist unverzüglich die Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion zu kontaktieren, welche die erforderliche Unterstützung leisten wird.

**RED FLAG:** Potenzielle Korruptions- und/oder Geldwäscherisikofaktoren, die im Due Diligence-Prozess berücksichtigt werden müssen.

**RELEVANTE PARTEIEN:** Bezieht sich auf Amtsträger und andere Privatpersonen gemäß der Definition im geltenden Antikorruptions-Regelinstrument.

**STAKEHOLDER:** Personen oder Gruppen, die direkt oder indirekt Einfluss auf die Aktivitäten, Produkte, Dienstleistungen und damit verbundenen Leistungsergebnisse einer Organisation nehmen und/oder davon beeinflusst werden.

**ANTIKORRUPTIONS-REGELINSTRUMENTE VON ENI:** Regelinstrumente für die Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, die Eni hinsichtlich bestimmter risikobehafteter Aktivitäten implementiert hat. Die entsprechende Auflistung für Eni SpA wird in dem System zur Verfügung gestellt, in dem die Regelinstrumente veröffentlicht werden. Die Anti-Corruption and Anti-Money Laundering Compliance Funktion muss in die Erstellung/Aktualisierung dieser Regelinstrumente einbezogen werden.

**GEFÄHRDETER/RISIKOBEHAFTETER DRITTER (oder „DRITTER“):** Eine von Eni unabhängige Person oder Einrichtung, mit der Eni Geschäfts-/Handelsbeziehungen in risikobehafteten Aktivitäten unterhält oder aufzubauen beabsichtigt (dazu gehören beispielsweise, aber nicht

<sup>35</sup> Beispielsweise Unternehmen oder Organisationen: (i) deren Satzung oder Gründungsdokumente festlegen, dass es sich um Einrichtungen oder Behörden der öffentlichen Verwaltung handelt; (ii) die Funktionen oder Dienstleistungen von öffentlichem Interesse ausüben (d. h. zum Nutzen der Allgemeinheit oder eines breiten Bevölkerungssegments); (iii) die finanziell von der öffentlichen Verwaltung abhängig sind (z. B. wenn die öffentliche Verwaltung für die Verluste und/oder Finanzierungsmaßnahmen der Einrichtung verantwortlich ist); (iv) die aufgrund besonderer gesetzlich gewährter Befugnisse nicht auf normaler kommerzieller Basis auf dem relevanten Markt tätig sind; (v) in denen die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Leitungsausschusses von der öffentlichen Verwaltung ernannt wird.

<sup>36</sup> Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Kommentare zum Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, 21. November 1997 – „Ein Beamter eines öffentlichen Unternehmens gilt als Inhaber eines öffentlichen Amtes, es sei denn, das Unternehmen ist auf dem betreffenden Markt auf normaler kommerzieller Basis tätig, d. h. auf einer Basis, die im Wesentlichen der eines privaten Unternehmens entspricht, ohne bevorzugte Subventionen oder andere Privilegien.“ Sez. A.21 Norm ISO 37001:2016 „Managementsysteme zur Bekämpfung von Bestechung“: „[...] Der Begriff „Amtsträger“ kann Folgendes umfassen: [...] f) Mitarbeiter staatlicher Unternehmen, es sei denn, das Unternehmen arbeitet auf dem relevanten Markt auf normaler kommerzieller Basis, d. h. auf einer Basis, die im Wesentlichen der eines privaten Unternehmens entspricht, ohne bevorzugte Subventionen oder andere Privilegien.“

ausschließlich, Geschäftspartner (Business Associates), einschließlich Vermittler, Berater, Handelsvertreter sowie Vertragsparteien in Kooperationsvereinbarungen; Lieferanten von Waren/Dienstleistungen; Vertragsparteien bei Kauf-/Verkaufsgeschäften von Unternehmen, Schürfrechten, Produktionsanlagen; Joint-Venture-Partner; Makler; Vertragsparteien bei Immobilienkauf- oder -mietgeschäften; Service-Stationen-Unternehmer; Kunden und Vertragspartner im Trading & Shipping Bereich. usw.).